

1. Änderungssatzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für die Stadt Loitz

Aufgrund der §§ 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.01.1993 (GS Mecklenburg-Vorpommern GL: Nr. 90-1) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09. Aug. 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) hat die Stadtvertretung der Stadt Loitz auf der Sitzung am 25.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Satzung der Stadt Loitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Loitz vom 17.11.1994

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Bruchteile von Tagen werden nach Stunden berechnet. Die Stundengebühr beträgt 1/10 der Tagesgebühr. Bei einer Sondernutzung von länger als 10 Stunden werden Tagesgebühren erhoben.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5 €.

B. Gebühren

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	
		täglich in €	monatlich in €
1.	<u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>		
1.1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangenen qm	0,20	4,00
1.2.	Ortsfeste, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. a. je angefangenen qm	-	7,50
1.3.	Verkauf aus Fahrzeugen im Straßenverkauf je angefangenen qm Fahrzeugfläche	0,25	8,00
1.4.	Ausstellungs- und Plakatstände vor Ladenlokalen je angefangenen qm	0,30	-
1.5.	Werbe- und Verkaufsstände aus besonderen Anlässen wie z. B. Geschäftseröffnungen, Jubiläen usw. je angefangenen qm	0,30 0,20	- -

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	
		täglich in €	monatlich in €
1.6.	Modeschmuckstände u. ä. je angefangenen qm	0,50	-
1.7.	Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen qm	0,20	-
2.	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>		
2.1.	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u. ä. an der Stätte der Leistung je angefangenen qm	-	9,00
2.2.	Masten (für Leitungen, Fahnen usw.) je Stück	0,15	-
3.	<u>Lagerungen</u>		
3.1.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen je angefangenen qm	0,15	-
3.2.	Materiallagerung, Aufstellung von Aufzügen für die Dauer von mehr als 24 h je angefangenen qm	0,15	-
3.3.	Aufstellung von Containern bis 5 cbm	7,50	-
	über 5 cbm	10,00	-
4.	<u>Werbung und Information</u>		
4.1.	Informationsstände je angefangenen qm	0,10	-
4.2.	Gewerbliche Handzettelverteilung je angef. 1.000 St.	10,00	-
4.3.	Plakatierung je Stück a) Plakate bis zur Größe DIN A 0	0,10	-
	b) darüber	0,25	-
4.4.	Straßenüberspannungen pro St.	1,00	-
5.	<u>Sonstige Sondernutzungen</u>		
5.1.	Aufstellung von Fahrradständern	-	3,00
5.2.	Aufstellung von Blumenkübeln zu nicht gewerbemäßigen Zwecken	-	-
5.3.	Sondernutzungen für a) Zeltfeste (Schützenfeste, Jubiläumsveranstaltungen u. ä.)	31,00	-
	b) Kirmesveranstaltungen in Verbindung mit a)	0,05	-
	c) sonstige Veranstaltungen	15,00 bis 50,00	-
5.4.	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1. – 5.3. erfasst ist je angefangenen qm	0,50	

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Loitz, den


Dr. J. Winter
Bürgermeister

